

# TEXTILWERK SCHWEIZ – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## Massanfertigung – Änderungsschneiderei - Textilreinigung

### Abschnitt Massanfertigung

#### I. Ausführung und Leistung

1 Textilwerk Schweiz GmbH betreibt in Bezug auf die Massanfertigung Outsourcing. Die Produktionsfirma arbeitet aus Europa unabhängig von unserem Betrieb.

#### II. Verantwortlichkeit

- 1 Jede Haftung des Schneidereibetriebs wird abgelehnt, ausgenommen für Fälle grober Fahrlässigkeit.
- 2 Voraussetzung einer Haftung des Betriebes ist die eigene Massaufnahme durch den Schneider.
- 3 Trotz vorangegangener fachmännischer einfacher Warenschau kann der Betrieb keine Verantwortung übernehmen für Schäden, die entstehen durch eine nicht erkennbare Beschaffenheit oder durch verborgene Mängel, wie ungenügende Festigkeit des Materials oder der Nähte, Echtheit von Färbungen und Drucken, Einflüsse auf Knöpfe, Schnallen, Reissverschlüsse, Achselpolster, Applikationen, Ornamente, Bänder usw. oder nicht erkannte Flecken.
- 4 Der Betrieb lehnt jegliche Verantwortung Stoffqualität, Farbe, Struktur und weiteren Stoff- und Verarbeitungsprozessen ab.
- 5 Verspätungen: Generell gelten für Masshemden und Massanzüge 5 Wochen Lieferfrist. Stofflagerung, Produktionsengpässe sind davon ausgenommen und werden dazu gerechnet.

#### III. Rückgabe

- 1 Wir bemühen uns, die vereinbarten Liefertermine einzuhalten. Verzögerungen berechtigen die Kunden jedoch nicht zu Schadenersatzansprüchen.
- 2 Die Bestellung erfolgt generell gegen Vorkasse.
- 3 Die Artikel müssen innerhalb von vier Monaten nach Auftragserteilung abgeholt werden. Erfolgt die Abholung nicht innerhalb dieser Frist, kann der Betrieb ersatzlos über diese verfügen. Bei wertvolleren Artikeln mahnt der Betrieb seine Kundin / seinen Kunden vorgängig, sofern ihm Name und Adresse der Kundin / des Kunden bekannt sind. Es besteht jedoch keinerlei Verpflichtung seitens des Betriebes diesbezüglich Nachforschungen anzustellen.

#### IV. Beanstandungen

- 1 Reklamationen der Kundin / des Kunden müssen unter Vorlage der Zahlungsquittung unverzüglich, spätestens bei Entgegennahme des Artikels erfolgen.
- 2 Beanstandungen werden vom Schneider sorgfältig geprüft und begründet beantwortet oder erklärt. Fehler durch den Schneider sind in der Garantie und werden kostenlos ausgeführt.
- 3 Fehler an selbst abgesteckten Artikel werden nicht kostenlos ausgeführt.
- 4 Schadenfälle im Schneidereibereich können in der Schweiz nicht versichert werden. Ein allfälliger Schadenersatz bei Schäden am Artikel oder bei Verlust desselben bemisst sich nach der Zeitwertabelle für die Wertabnahme von Textilpflegeartikeln und Schneidereiartikeln. Ein Realersatz ist ausgeschlossen.

#### V. Anwendbares Recht

- 1 Es ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar.

### Abschnitt Änderungsaufträge

#### VI. Ausführung und Leistung

- 2 Wir verpflichten uns zu fachmännischer, sorgfältiger, materialschonender Arbeit in der Änderungsbranche.
- 3 Der Betrieb kann für besondere Artikel (Risikoteile, teure und/oder materialbedingt bearbeitungsintensive Stücke usw.) Zuschläge auf den in der Preisliste festgesetzten Preisen verlangen.

## **VII. Verantwortlichkeit**

- 6 Jede Haftung des Schneidereibetriebs wird abgelehnt, ausgenommen für Fälle grober Fahrlässigkeit.
- 7 Voraussetzung einer Haftung des Betriebes ist die eigene Massaufnahme durch den Schneider.
- 8 Trotz vorangegangener fachmännischer einfacher Warenschau kann der Betrieb keine Verantwortung übernehmen für Schäden, die entstehen durch eine nicht erkennbare Beschaffenheit oder durch verborgene Mängel, wie ungenügende Festigkeit des Materials oder der Nähte, Echtheit von Färbungen und Drucken, Einflüsse auf Knöpfe, Schnallen, Reissverschlüsse, Achselpolster, Applikationen, Ornamente, Bänder usw. oder nicht erkannte Flecken.
- 9 Der Betrieb lehnt jegliche Verantwortung an selbst abgemessenen oder abgesteckten Aufträgen ab.
- 10 Eine Erfolgsgarantie des Betriebes ist bei speziellen Aufträgen ausgeschlossen.

## **VIII. Rückgabe**

- 4 Wir bemühen uns, die vereinbarten Liefertermine einzuhalten. Verzögerungen berechtigen die Kunden jedoch nicht zu Schadenersatzansprüchen.
- 5 Die Ausgabe des Artikels erfolgt nur gegen Bezahlung und gegen Rückgabe des Abholscheines. Bei Grosskunden erfolgt die Rechnungsstellung gemäss separater Absprache.
- 6 Die Artikel müssen innerhalb von vier Monaten nach Auftragserteilung abgeholt werden. Erfolgt die Abholung nicht innerhalb dieser Frist, kann der Betrieb ersatzlos über diese verfügen. Bei wertvolleren Artikeln mahnt der Betrieb seine Kundin / seinen Kunden vorgängig, sofern ihm Name und Adresse der Kundin / des Kunden bekannt sind. Es besteht jedoch keinerlei Verpflichtung seitens des Betriebes diesbezüglich Nachforschungen anzustellen.
- 7 Ist ein Auftrag nicht ausführbar, wird der Artikel im jeweiligen Zustand zurückgegeben.

## **IX. Beanstandungen**

- 5 Reklamationen der Kundin / des Kunden müssen unter Vorlage der Zahlungsquittung unverzüglich, spätestens bei Entgegennahme des Artikels erfolgen.
- 6 Beanstandungen werden vom Schneider sorgfältig geprüft und begründet beantwortet oder erklärt. Fehler durch den Schneider sind in der Garantie und werden kostenlos ausgeführt.
- 7 Fehler an selbst abgesteckten Artikel werden nicht kostenlos ausgeführt.
- 8 Schadenfälle im Schneidereibereich können in der Schweiz nicht versichert werden. Ein allfälliger Schadenersatz bei Schäden am Artikel oder bei Verlust desselben bemisst sich nach der Zeitwerttabelle für die Wertabnahme von Textilpflegeartikeln und Schneidereiartikeln. Ein Realersatz ist ausgeschlossen.

## **X. Anwendbares Recht**

- 2 Es ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar.

# **Abschnitt Textilreinigung**

## **XI. Ausführung und Leistung**

- 4 Wir verpflichten uns zu fachmännischer, sorgfältiger, materialschonender und umweltbewusster Textilpflege.
- 5 Der Textilpflegebetrieb kann für besondere Artikel (Risikoteile, teure und/oder materialbedingt bearbeitungsintensive Stücke usw.) Zuschläge auf den in der Preisliste festgesetzten Preisen verlangen.
- 6 Die durch den Textilpflegebetrieb ausgezählte Stückzahl respektive ausgezählten oder gewogenen Mengen sind massgebend für die Lieferung, Rückgabe und Verrechnung.
- 7 Für Leasing- und Mietwäsche gelten gesonderte Bestimmungen.

## **XII. Verantwortlichkeit**

- 11 Jede Haftung des Textilpflegebetriebs wird abgelehnt, ausgenommen für Fälle grober Fahrlässigkeit.
- 12 Voraussetzung einer Haftung des Textilpflegebetriebs ist die Beständigkeit der Artikel bei einer Behandlung gemäss dem auf der Textilpflegekennzeichnung empfohlenen Verfahren. Bei fehlender Textilpflegekennzeichnung stellt der Textilpflegebetrieb auf seine Fachkenntnisse und auf den Verwendungszweck des Artikels ab; eine Haftung wird bei fehlender Textilpflegekennzeichnung ausdrücklich abgelehnt.
- 13 Trotz vorangegangener fachmännischer einfacher Warenschau kann der Textilpflegebetrieb keine Verantwortung übernehmen für Schäden, die entstehen durch eine nicht erkennbare Beschaffenheit oder durch verborgene Mängel, wie ungenügende Festigkeit des Materials oder der Nähte,

Echtheit von Färbungen und Drucken, Einflüsse auf Knöpfe, Schnallen, Reissverschlüsse, Achselpolster, Applikationen, Ornamente, Bänder usw. oder durch eine fehlerhafte Textilpflegekennzeichnung. Eine Haftung für Mass- oder Farbtonveränderungen der Stoffe und Gewirke im üblichen Toleranzbereich ist ausgeschlossen.

14 Die Notwendigkeit für eine Sonderbehandlung muss offensichtlich sein; insbesondere durch feststellbare empfindliche Eigenschaften oder durch Verschmutzungen, welche eine Sonderbehandlung bedingen. Die Pflegesymbole und/oder Pflegehinweise der Textilpflegekennzeichnung sind für den Textilpflegebetrieb massgebend.

15 Der Textilpflegebetrieb kann den Pflegeauftrag mit Vorbehalten (sogenannte Vorbehaltserklärung) entgegennehmen.

16 Eine Erfolgsgarantie des Textilpflegebetriebs ist ausgeschlossen.

### **XIII. Rückgabe**

8 Wir bemühen uns, die vereinbarten Liefertermine einzuhalten. Verzögerungen berechtigen die Kunden jedoch nicht zu Schadenersatzansprüchen.

9 Die Ausgabe des Artikels erfolgt nur gegen Bezahlung und gegen Rückgabe des Abholscheines. Bei Grosskunden erfolgt die Rechnungsstellung gemäss separater Absprache.

10 Die Artikel müssen innerhalb von vier Monaten nach Auftragserteilung abgeholt werden. Erfolgt die Abholung nicht innerhalb dieser Frist, kann der Textilpflegebetrieb ersatzlos über diese verfügen. Bei wertvolleren Artikeln mahnt der Textilpflegebetrieb seine Kundin / seinen Kunden vorgängig, sofern ihm Name und Adresse der Kundin / des Kunden bekannt sind. Es besteht jedoch keinerlei Verpflichtung seitens des Textilpflegebetriebs diesbezüglich Nachforschungen anzustellen.

11 Ist ein Auftrag nicht ausführbar, wird der Artikel im jeweiligen Zustand zurückgegeben.

### **XIV. Beanstandungen**

9 Reklamationen der Kundin / des Kunden müssen unter Vorlage der Zahlungsquittung unverzüglich, spätestens innerhalb desselben Arbeitstagens ab Entgegennahme des Artikels erfolgen.

10 Beanstandungen werden vom Textilpflegebetrieb sorgfältig geprüft und begründet beantwortet oder erklärt. Das weitere Vorgehen (sachgemässe Nachbehandlung, Übergabe zur Begutachtung und Schlichtung an die Paritätische Schadenerledigungsstelle usw.) wird nach Möglichkeit im Einvernehmen mit der Kundin / dem Kunden festgelegt.

11 Schadenfälle im Textilpflegebereich können in der Schweiz nicht versichert werden. Ein allfälliger Schadenersatz bei Schäden am Artikel oder bei Verlust desselben bemisst sich nach der Zeitwerttabelle für die Wertabnahme von Textilpflegeartikeln. Ein Realersatz ist ausgeschlossen.

### **XV. Anwendbares Recht**

3 Es ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar.